

Oktober 2009

IN MEDIAS RES

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

sehr herzlich begrüßen wir Sie im Namen unseres Geschäftsführers, Herrn Dr. Diether Hilbert, zum Beginn dieser Herbst-Saison. Wir hoffen, dass Sie die Sommerpause neben den üblichen Pflichten auch zur Entspannung und Erholung nützen konnten. Vielleicht haben Sie trotz des wechselhaften Wetters einen angenehmen Urlaub genossen, um Abstand zu gewinnen von der Anspannung des Alltags, sich zu sammeln und neue Kraft zu schöpfen, die Sie jetzt Ihren Patienten widmen werden.

Wir begleiten Sie weiterhin mit den besten Wünschen und unterstützen Sie jederzeit gerne, soweit uns dies möglich ist. Auf gute und erfolgreiche Zusammenarbeit

Ihre AeV

Patienteneinverständniserklärung ist Pflicht für die Übermittlung der Daten an die Verrechnungsstelle:

Um Patientendaten an eine Verrechnungsstelle zu übermitteln und durch diese verarbeiten zu lassen, muß der Patient seine Einwilligung in schriftlicher Form erklärt haben (s. BDSG §§ 4 und 4a) sowie der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) in entsprechendem Umfang zugestimmt haben. Da es sich bei medizinischen Daten um „besondere Arten von personenbezogenen Daten“ (s. §3 Abs. 9 BDSG) handelt, legt der Gesetzgeber hier ein entsprechend erhöhtes Augenmerk auf die zugehörigen Vorgänge mit entsprechenden Strafmaßnahmen bei Verstößen. Aufgrund der in letzter Zeit den Medien zu entnehmenden Ereignisse, sind hier noch schärfere Kontrollen und Maßnahmen für die Zukunft zu erwarten. Daher dient die Einholung der Einverständniserklärungen nicht nur der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, sondern auch

der eigenen Sicherheit. Um Sie hierbei zu unterstützen stellt die AeV auch weiterhin entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Herr Keck unter 089-89601037 oder generell unter a.keck@aev.de gerne zur Verfügung.

Schlechtere Zahlungsmoral durch Finanzkrise

Die Finanzkrise wirkt sich mittlerweile stark auf die Abrechnung von ärztlichen Privatliquidationen aus: Immer mehr Privatpatienten sind finanziell angespannt oder sogar überschuldet, Rechnungen werden immer später oder gar nicht bezahlt.

Weniger Zahlungsausfälle durch neuen Service

Mit einem neuen Service steuert die AeV – Ihre ärztliche Verrechnungsstelle – zusammen mit der Kanzlei Pischel & Kollegen dieser unerfreulichen Entwicklung entgegen:

Im bisherigen Mahnlauf für offene Patientenrechnungen wurde nach einer fruchtlosen Zahlungserinnerung eine Mahnung versandt. Ab Oktober 2009 ersetzt ein anwaltliches Mahnschreiben diese Mahnung. Das formale Einschalten eines Rechtsbeistands erhöht erfahrungsgemäß die Zahlungswilligkeit von säumigen Schuldnern und setzt Ihre berechtigten Ansprüche mit noch mehr Nachdruck durch.

Gleichzeitig werden so Zahlungsausfälle und die durchschnittliche Dauer bis zum Zahlungseingang gesenkt.

Der neue Service erfolgt ohne Mehrkosten für die Kunden der AeV.

Damit bietet die AeV zusammen mit der Kanzlei Pischel & Kollegen auch in diesen schwierigen Zeiten eine weitere effektive Lösung für die wirtschaftliche Betriebsführung von Dienstleistern im Gesundheitswesen.

IUS TRIBUTAQUE

Der Kampf gegen die Steuerhinterziehung beschäftigt die neue wie die alte Bundesregierung. Am 18.9.2009 hat der Bundesrat der Rechtsverordnung zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz zugestimmt. Im Vorfeld hatte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2009 die Aufbewahrungspflichten des Steuerrechts gravierend verschärft. Wir berichten in den kommenden Ausgaben der AeV.info über die Bedeutung dieser Neuregelungen für die Praxis. Wir werden Sie über die erweiterten Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten informieren, die Ausweitung der Aufbewahrungspflichten und der Außenprüfungsbefugnisse bei hohen Überschussenkünften darstellen und gegebenenfalls Handlungsbedarf aufzeigen.

Die Aufbewahrungspflichten Steuerrechtsänderungen auf Grund des JStG 2009

Das JStG 2009 vom 19.12.2008 hat nicht nur zu gravierenden Änderungen (Verlängerung!) der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung geführt. Auch für die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich Konsequenzen:

Steuerrecht

Nach den Vorschriften des Steuerrechts (§ 147 i. V. m. §§ 140 ff. AO) haben insbesondere diejenigen Steuerpflichtigen Unterlagen aufzubewahren, die nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen zur Buchführung und zu Aufzeichnungen verpflichtet sind. Soweit in Einzelsteuergesetzen (z. B. in § 22 UStG) eine Aufzeichnungspflicht besteht oder wenn freiwillig Bücher geführt und Aufzeichnungen getätigt werden, gelten auch für Freiberufler oder Gewerbetreibende mit Überschussrechnungen nach § 4 Abs. 3 EStG die Aufbewahrungspflichten des § 147 AO.

Aufzubewahrende Unterlagen

Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen sowie zu ihrem Verständnis

erforderliche Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen sind aufzubewahren.

Bücher und Aufzeichnungen:

Hierzu gehören die Buchführung und alle für steuerliche Zwecke vorzunehmenden Aufzeichnungen. Nicht aufbewahrungspflichtig sind z. B. Auftrags-, Abrechnungs-, Bestell- und Kontrollbücher, die der laufenden Betriebsüberwachung dienen.

Eine EDV –Dokumentation ist erforderlich, auch wenn die Buchführung ausgedruckt wird. Die EDV-Buchführung muss von einem sachverständigen Prüfer in angemessener Zeit prüfbar sein (§145 Abs. 1 Satz 1 AO), Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§145 Abs. 1 Satz 2 AO). Aufbau und Ablauf des Buchführungssystems sind schlüssig zu dokumentieren (Verfahrensdokumentation), sodass sowohl eine Einzelfallprüfung als auch eine Systemprüfung (Prüfung des zu Grunde liegenden Buchführungssystems) möglich ist. Ihr Umfang bemisst sich nach dem konkreten Einzelfall. Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) bilden nur den Rahmen.

Belege:

Hierzu gehören alle Unterlagen, auf denen die Eintragungen in die Bücher und Aufzeichnungen basieren. Je nach Art des Geschäftsvorfalles kommen in Betracht: Rechnungen, Rechnungskopien, Bescheide über Steuern, Gebühren und Beiträge, Lieferscheine, Lohn- und Gehaltslisten, Lohnabrechnungen, Vertragsurkunden, Zahlungsanweisungen, Quittungen, Kontoauszüge, Saldenlisten, Zinsrechnungen, Aktennotizen, Buchungsanweisungen, Protokolle, Kostenaufstellungen, Kassenbücher, Reisekostenabrechnungen.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,
Theo.Pischel@pischel.info

Anmerkungen zur Aufbewahrung auf Bild- und Datenträgern, zur Aufbewahrungsdauer, zur Ahndung von Verstößen, weitere Details und Empfehlungen finden Sie in den folgenden Ausgaben der AeV.info.



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.